Finanzamt für Körperschaften III





Firma QFM Fernmelde- und Elektromontagen GmbH Großbeerenstr. 136 12277 Berlin ID-Nr:

Aktenzeichen:

29 / 101 / 60200 F05

Bearbeiter:

Herr Lüder

Dienstgebäude:

Volkmarstraße 13 12099 Berlin

Zimmer:

314

Telefon:

030 9024-310 030 9024 - 31314

Direktwahl: E-Mail:

poststelle@fa-koerperschaften-

III.verwalt-berlin.de

Datum:

30.08.2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

QFM Fernmelde- und Elektromontagen GmbH Großbeerenstr. 136 12277 Berlin

	Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 USt
nac	hhaltig erbringt und
\boxtimes	unter der Steuernummer 29 / 101 / 60200 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE811294839
registriert ist.	

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 29.08.2026.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

30.08.2023

(Datum)

(Unterschrift) (Lüder, Steuerobersekretär)



Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften III schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.